

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 31 (1965)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obligatorisches, offizielles Organ der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft und der Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne et de la Société suisse des officiers du service territorial
Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di protezione antiaerea e della Società svizzera degli ufficiali del servizio territoriale

Redaktion: Redaktionskommission. Einsendungen an den Verlag Vogt-Schild AG / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2, Telefon (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, in Verbindung mit Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 17.— / Postcheckkonto 45-4

Mai/Juni 1965

Erscheint alle 2 Monate

31. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Territorialdienst und Zivilschutz als Teile der Landesverteidigung – Vorbildliche Betriebsschutzanlage einer Zürcher Brauerei – Vorbedingungen für ein Überleben und Überstehen der Zivilbevölkerung in einem totalen Kriege – Trinkwasser-Reserve in Katastrophenfällen und im Kriege – *SLOG, Schweiz, Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft*: Herbsttreffen der Luftschutz-Offiziere der Schweiz am 5. September 1965 in Biel – Sturmgewehrausbildung in der ALOG – Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich – Schiessausbildung – *SGOT, Schweiz, Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes* – SGOT und Territorialreform – La réforme territoriale va devenir une réalité – Rüstungsprogramm 1965 und Territorialdienst – Le programme d'armement de 1965 et le service territorial – Pouvons-nous nous protéger contre les armes atomiques? – Militärische Konzeptionsfragen vor dem Parlament – *Militärische Kurzberichte*: «Ziviler Bevölkerungsschutz»

Territorialdienst und Zivilschutz als Teile der Landesverteidigung

Von Hptm. Max Hofstetter, Pol. Of. Ter. Reg. II/22

Ein totaler Krieg erfordert eine totale Abwehr. Die totale Abwehr verlangt die Mobilisierung aller verfügbaren Kräfte und Mittel eines Landes. Den Grossmächten stehen materielle und geistige Waffen zur Verfügung, die nicht allein im Kampf Armee gegen Armee eingesetzt werden. Sie dienen vielmehr zur raschen Herabsetzung des gesamten Kriegspotentials und des Widerstandswillens eines Gegners. Ein totaler Krieg erfordert eine totale Landesverteidigung. Eine totale Landesverteidigung muss die militärische, zivile, wirtschaftliche, geistige und soziale Landesverteidigung als Glieder einer untrennbaren Einheit umfassen.

A. Territorialdienst

Was den Territorialdienst als Teil der militärischen Landesverteidigung anbetrifft, so ist zuerst die Organisation (inkl. Kommandoordnung und Gebiets-einteilung) darzulegen, um nachher die Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel zu nennen.

I. Organisation (Kommandoordnung und Gebiets-einteilung) des Territorialdienstes

Die Truppenordnung 61 bezeichnet den Territorialdienst ausdrücklich als zum Heere (zur Armee) gehörend. Er wird neben den zum Heere gehörenden Truppengattungen, wie z. B. Infanterie, Artillerie, Mechanisierte und Leichte Truppen, Luftschutztruppen usw., als Dienstzweig des Heeres bezeichnet. Solche weiteren Dienstzweige des Heeres sind u. a. der

Munitionsdienst, der Transportdienst, die Heerespolizei, die Feldpost, die Militärjustiz usw.

Die neue Truppenordnung 61 gliedert das Heer in den Armeestab
die Armeetruppen
die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen
die Heereseinheiten (das sind Armeekorps und Divisionen)
und die Brigaden.

Bei den Brigaden werden Grenz-, Festungs-, Re-duit- und Territorialbrigaden unterschieden.

Der Territorialdienst ist in den Territorialbrigaden organisiert, die ihre territorialdienstlichen Massnahmen im Rahmen des Brigaderaumes durchführen. Es handelt sich um 6 Territorialbrigaden, die den 4 Armeekorps direkt unterstellt sind (1 = FAK 1; 2 = FAK 2; 4 = FAK 4; 9, 10, 12 = Geb. AK 3).

Jede Territorialbrigade gliedert sich in eine Anzahl Territorialkreise, denen insbesondere die Koordinationsaufgaben zustehen und die das Bindeglied zwischen der Armee und den kantonalen Behörden bilden. Die Territorialkreise sind ihrerseits wieder in Territorialregionen aufgeteilt, die räumlich mit einem Mobilmachungsplatz identisch sein können, wobei der Ter. Reg.-Stab zugleich Platz-Kdo.-Stab ist.

Es sind gegenwärtig Reorganisationsstudien über die Trennung der Mobilmachungsstäbe von den Stäben des Territorialdienstes im Gange. Ebenso wird die Einführung der ehemaligen Ter.-Zonen anstelle der Ter.-Brigaden, die sich mit den Kantons Grenzen decken sollen, studiert. Die Territorialregionen sind für die Durchführung der territorialdienstlichen Mass-